

Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Norline AG, Neuhausen SH

1. Allgemeines

- 1.1 Die folgenden Bedingungen werden durch Auftragserteilung Bestandteil aller unserer, auch zukünftigen Angebote, Vertragsabschlüsse, Auftragsbestätigungen, Lieferungen, Leistungen. Schweigen auf anderslautende Bedingungen oder Abreden des Auftraggebers/Bestellers gilt als Ablehnung. Anderslautende mündliche Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.
- 1.2 Die Angebote der Norline AG sind freibleibend. Abschlüsse, Vereinbarungen werden erst durch Bestätigungsschreiben, welches die zu erbringende Leistung bezeichnet, oder durch vorbehaltlose Leistungserbringung verbindlich.
- 1.3 Aufträge gelten erst nach Eingang bei der Norline AG als verbindlich. Telefonische Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Norline AG als erteilt.
- 1.4 Sofern im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung der Bohrunternehmung sowie in diesen Vertragsbedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten ergänzend die SIA-Norm 118 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten sowie SIA 384/6 Erdwärmesonden) und die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 1.5 Arteserdeckung beziehungsweise Bauherren-Haftpflichtversicherung gemäss nachfolgenden Bedingungen.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Ausführung der Bohrung(en) in Lockergestein und Fels. (Hammerbohr Verfahren)
- 2.2 Liefern, Versetzen und Druckprüfung der Erdwärmesonde sowie das Erstellen eines beidseits zu unterzeichnenden Prüfprotokolls.
- 2.3 Ausfüllen des Ringraumes mit Injektionsmittel, inkl. Lieferung. Nachträgliches Auffüllen (wenn Bohrmannschaft nicht mehr auf Platz) der Bohrlöcher mit Sand / Kies infolge Versickerung der Zement-Betonit-Suspension oder dgl. wird bauseits ausgeführt oder der Norline AG in Regie separat vergütet.

3. Verkehr mit Behörden und Dritten; Bewilligungen

- 3.1 Der Auftraggeber holt die erforderlichen Bohrbewilligungen ein, wie Gewässerschutz-/Gewässernutzungsbewilligungen, Bewilligung für die Benützung fremden bzw. öffentlichen Grundes, etc. und regelt allgemein den Verkehr mit Behörden oder Dritten und bezahlt die nötigen Gebühren, Abgaben und Entschädigungen. Ohne anderslautende schriftliche Mitteilung des Auftraggebers geht die Norline AG davon aus, dass sämtliche erforderlichen Bewilligungen vorliegen.
- 3.2 Fehlen erforderliche Bewilligungen und entstehen daraus Verzögerungen, Mehrkosten oder Schäden, gehen diese vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Wird die Norline AG in solchen Fällen von Behörden oder Dritten belangt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Norline AG vollständig freizustellen und allfällige Verfahren und Kosten zu übernehmen.

4. Bauseitige Vorbereitungsarbeiten und Leistungen

- 4.1 Zufahrt zu den Bohrstellen (auch bei schwierigen Witterungsverhältnissen), Breite mind. 3 Meter, Gefälle max. 18% (allfällige Hilfsmittel, z.B. Krane gehen voll zu Lasten der Bauherrschaft). Die Norline AG ist nicht zuständig für den Unterhalt und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Zufahrt und des Terrains.
- 4.2 Der Bohrplatz muss schnee- und eisfrei sein.
- 4.3 Bohrplatz Mindestfläche von 10 x 4 Meter (Wendekreis 8 Meter) vorhanden, max. Neigung 5% (tragfest für schwere Pneu- und Raupenfahrzeuge). Im Zweifelsfall ist der Bohrplatz durch die Norline AG beurteilen zu lassen. Für Schäden die durch das Befahren des Baugrundes mit dem Bohrgerät (19 to) entstehen haftet nicht die Norline AG (Baugrundrisiko). Allfällige Schutzmassnahmen gehen voll zu Lasten der Bauherrschaft.
- 4.4 Bereitstellen einer hochwandigen Schlammmulde (wenn von der Behörde verlangt ev. Absetzbecken) von mind. 6-7 m³ Inhalt zur Aufnahme des Bohrschlammes (max. Distanz 20 Meter von der Bohrstelle). Die Mulde wird nach Einrichten des Bohrplatzes vom Bohrmeister, beim entsprechenden, vorgängig bekannten Unternehmer, abgerufen. Weitere Mulden bei Bedarf.
- 4.5 Abtransport und Entsorgung des Bohrgutes (Bohrschlamm) in der oben erwähnten Mulde sowie allfälliges Abpumpen des Bohrschlammes inkl. Entsorgung und Aufladen von ausserhalb der Mulde anfallendem Bohrgut.
- 4.6 Ev. Einholen eines geologischen Gutachtens (ausser schriftlich von der Firma Norline AG gegen Verrechnung verlangt.)

- 4.7 Verpflocken der Bohrstelle: alle Absteckelemente sind ohne Nachprüfung durch die Norline AG verbindlich. Allfällige Verzögerungen oder Schäden infolge unrichtig verpflockter Bohrpunkte oder unzugänglich fixierter Absteckungselemente gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.8 Übernehmen der Gewähr, dass sich im Bereich der Bohrungen keine Leitungen, Kanalisationen, unterirdische Bauten usw. befinden, die durch die Bohr- und Injektionsarbeiten beschädigt werden könnten.
- 4.9 Abdeckung von Gebäuden und Gebäudeteilen in Bohrstellennähe (5 – 8 Meter Abstand, volle Gebäudehöhe), sofern Verschmutzungsgefahr besteht. Die Norline AG haftet in keinem Fall für allfällige Folgen mangelnder oder fehlender Abdeckung.
- 4.10 Bereitstellung eines elektrischen Anschlusses (3x400 V, 16 A, 2 Eurostecker) und Abgabe der elektrischen Energie (max. Entfernung zur Bohrstelle: 50 Meter)
- 4.11 Bohrwasser ab Bauanschluss / Gartenhahnen (mind. ¾“, max. Entfernung 50 Meter, 6 bar) oder wenn nötig ab Hydrant, inkl. Bewilligung und Wasseruhr der Gemeinde.
- 4.12 Füllen der Erdwärmesonde mit Wärmeträgermedium (oder durch Offerte von Norline AG verlangt).
- 4.13 Abnahme der Erdwärmesonde bei der Arbeitsbeendigung auf Einladung und im Beisein der Norline AG. Leistet die Bauherrschaft oder deren Vertretung der Einladung keine unmittelbare Folge, so gilt die Erdwärmesonde als einwandfrei und abgenommen.
- 4.14 Schutz der nach der Abnahme offen liegenden Sondenteile.
- 4.15 Dem Auftraggeber wird empfohlen, folgende Versicherungen abzuschliessen:
 - Bauherrenhaftpflichtversicherung für Schäden an Dritten, die durch die Bohrarbeiten verursacht wurden, ohne dass ein Verschulden der Norline AG vorliegt.
 - Bauwesenversicherung für Schäden an der eigenen Anlage, welche nicht in der Haftung der Norline AG liegen, siehe Punkt 4.2

5. Abgrenzung der Leistungen, Haftung und Garantie

- 5.1 Die Norline AG behält sich vor, beim Antreffen von speziellen geologischen Verhältnissen (z.B. Felssturzgebiet, Kavernen, Überlagerungen, usw.) die totalen Bohrmeter in mehrere Bohrungen aufzuteilen. Sämtliche dadurch anfallenden Mehr- oder Minderkosten gehen zu Lasten, resp. zu Gunsten des Auftraggebers.
- 5.2 Unvorgesehene Aufwendungen, namentlich die Aufwendungen für das Abdichten von artesisch gespannten Wasser- und Gasaustritten, werden zusätzlich in Regie verrechnet und gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist für das Risiko (Arteserversicherung) über den Unternehmer versichert. Mit der Unterschrift respektive der Auftragserteilung bestätigt der Besteller, die anwendbaren allgemeinen Versicherungsbedingungen der Helvetia vorgängig vom Unternehmer empfangen zu haben.

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit eine Bauherrenhaftpflichtversicherung für CHF. 175.- über den Unternehmer abzuschliessen. Deckung bis 3'000'000.-
- 5.3 Anlässlich der Dichtigkeits- und Durchflussprobe sind sämtliche Leistungen der Norline AG zu prüfen: Es ist ein Protokoll aufzunehmen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Bei pflichtgemässer Sorgfalt erkennbare Mängel sind sofort und im Einzelnen zu rügen. Geschieht dies nicht, gelten sie als genehmigt.
- 5.4 Allfällige Mängel sind der Norline AG spätestens 4 Wochen nach der Räumung der Baustelle zu rügen. Mängelrügen, die danach erhoben werden, sind in jedem Fall verspätet, auch wenn der Mangel bei der Abnahme nicht erkennbar war oder erst später entdeckt wird.

Wird eine Sonde aus geologischen Gründen funktionsunfähig kann die Norline AG nicht haftbar gemacht werden – siehe Pkt. 4.14
- 5.5 Die Norline AG haftet nicht für die Funktionstüchtigkeit, allfällige Mängel oder Fehlmanipulationen an Anlagen, die an die Erdwärmesonde angeschlossen sind. Es wird jegliche Haftung für Folgeschäden aus allfälligen Mängeln der Arbeiten der Norline AG ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall höherer Gewalt.
- 5.6 Muss aus bauseitigen, resp. von Dritter Seite erwirkten Gründen die Bohranlage abtransportiert werden, wird zur entstehenden Wartezeit ein zusätzlicher An- und Abtransport in Rechnung gestellt.

Sollte aus geologischen Gründen das Werk nicht fertig gestellt werden können, gehen die bis zum Abbruch aufgelaufenen Kosten vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn.
- 5.7 Die Norline AG haftet nicht für Terminverzögerungen infolge unvorhersehbarer Ereignisse wie Maschinenausfällen, Witterungseinflüssen, geologischen Verhältnissen oder infolge Programmänderungen oder –verzögerungen, usw.; jegliche diesbezügliche Schadenersatzansprüche werden ausdrücklich abgelehnt. Wartezeiten, welche nicht von der Norline AG verschuldet sind, werden zusätzlich in Regie verrechnet. Bohrtermine und Terminwünsche werden nach Möglichkeit eingehalten. Norline AG behält sich das Recht für Terminverschiebungen aus nachweislichen Gründen vor.

5.8 Normale Bodenverhältnisse vorausgesetzt, sollte die spezifische Nutzungsleistung der Erdwärmesonde nicht mehr als 50 W/m (mit Warmwassernutzung 42 W/m) bis max. 2'000 WP-Betriebsstunden pro Jahr betragen. Werden diese Werte überschritten, lehnt die Norline AG jegliche Haftungsansprüche vollumfänglich ab.

5.9 Bauaustrocknung kann zu irreparablen Schäden an den Erdwärmesonden führen. Eine Haftung hierfür wird abgelehnt.

6. Preise- und Zahlungsbedingungen

6.1 Die vereinbarten Preise basieren auf der Annahme, dass die Arbeiten mit der minimalsten Geräteverschiebung erfolgen können. Allfälliger Mehraufwand, z.B. durch Nichteinhaltung oder Unterbrüche der Etappierung, geht voll zu Lasten des Auftraggebers.

6.2 Leistungen, welche nicht in der Offerte enthalten sind oder die vom Auftraggeber separat verlangt werden, werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

6.3 Der Saldo der Schlussrechnung ist der Norline AG innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen, sofern nicht anders vereinbart und vermerkt.

7. Spezielle Bedingungen

7.1 Witterungsbedingte Unterbrüche infolge Schnee, Frost und Unwetter werden zu Lasten des Auftraggebers gemäss Art. 8, in Rechnung gestellt.

7.2 Die Kosten spezieller Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Baustellenbetriebes bei Aussentemperaturen unter 2°C gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden separat in Rechnung gestellt.

7.3 Müssen die Arbeiten infolge Wintereinbruchs endgültig eingestellt werden, kann die Bohrunternehmung für Folgekosten nicht behaftet werden.

7.4 Der Besteller bezahlt bei Wiederaufnahme der Arbeiten einen zusätzlichen An- und Abtransport der Bohranlage.

8. Regieansätze

8.1 Alle Arbeiten, welche sich nicht ausdrücklich in den vorliegenden Vertragsbedingungen, der Offerte oder der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, werden zu den nachfolgenden Regieansätzen in Rechnung gestellt.

8.2 Löhne: (inkl. Reisespesen) Bohrmeister	CHF	115.--/h
Bohrhelfer	CHF	90.--/h
Bohranlage: Wartezeit	CHF	260.--/h
	CHF	2'200.--/Tag

8.3 Für andere in Regie zu verrechnenden Arbeiten gelten die Ansätze des Schweizerischen Baumeisterverbandes und dessen Fachgruppen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Soweit eine Abrede dieses Vertrages durch ein zuständiges Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Verwaltungsbehörde mit Rechtsprechungsbefugnis als ungültig oder undurchsetzbar beurteilt wird, sollen die übrigen Bestimmungen des Vertrages gültig und unberührt bleiben. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine Ersatzregelung zu vereinbaren, die bestmöglich die ursprünglich gewollte Regelung zwischen den Parteien wiedergibt.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Neuhausen, Kanton Schaffhausen.

Ort/Datum

Ort/Datum

Norline AG

Auftraggeber

Der Auftraggeber bestätigt hiermit, dass er die Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Norline AG gelesen hat und er sie als integrierten Vertragsbestandteil anerkennt. Die aktuellen Geschäfts- und Vertragsbedingungen können jederzeit auf der Homepage der Norline AG (www.norline.ch) oder am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.